



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Entscheid vom 8. Dezember 2011**

---

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), lic. iur. Emanuel Krayer, lic. iur. David Levin, Dr. Judith Natterer Gartmann, Dr. Christophe Sarasin, Prof. Felix Uhlmann und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
-------------	--

---

Parteien	<b>X</b> [...]  gegen  <b>Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,</b> Fischmarkt 10, 4001 Basel
----------	---

---

Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2009
------------	----------------------------

(Unterstützungs- und Versicherungsabzüge, § 35 Abs. 1 lit.  
b und § 32 Abs. 1 lit. g StG)

## **Sachverhalt**

- A. Die Rekurrenten, die Ehegatten X, deklarierten in ihrer Steuererklärung für das Jahr 2009 Abzüge für ihre Tochter B von insgesamt CHF 10'145.00. Zusätzlich wurde ein Versicherungsabzug von CHF 1'000.00 geltend gemacht. Mit Veranlagungsverfügung vom 15. Juli 2010 wurden die Rekurrenten veranlagt. Dabei wurde der Unterstützungsbeitrag nicht gewährt. Die Steuerverwaltung begründete dies damit, dass die Tochter über ein eigenes Einkommen verfügte.
- B. Mit Schreiben vom 4. August 2010 erhoben die Rekurrenten gegen diese Verfügung Einsprache. In ihrer Begründung bringen sie vor, dass sie für ihre Tochter über CHF 10'000.00 aufgebracht hätten, unter anderem für eine postgraduale Weiterbildung zum „Master of Advanced Studies in Psychology of Career Counseling and Human Resources Management MASP-CC&HRM (NABB-11)“. Die Kosten für die Weiterbildung würden über CHF 12'138.00 pro Jahr betragen und die Tochter habe lediglich ein Einkommen von CHF 31'126.00 im Jahr 2009 erzielt.

Mit Einspracheentscheid vom 1. November 2010 wies die Steuerverwaltung die Einsprache vollumfänglich ab. Dies wurde damit begründet, dass die Tochter über ein Einkommen verfügte, welches die praxisgemässe Obergrenze von CHF 15'000.00 für die Annahme einer Unterstützungsbedürftigkeit überschreite.

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid haben die Rekurrenten mit Schreiben vom 25. November 2010 Rekurs erhoben. Sie stellen die Anträge, dass die Unterstützungsberechtigung für ihre Tochter zu bejahen und die Abzüge zu gewähren seien. Ausserdem sei die postgraduale Weiterbildung als steuerlich abzugsfähig einzustufen.

In ihrer Vernehmlassung vom 25. Januar 2011 schloss die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses. Die Tochter sei am 31. Dezember 2009 erwerbstätig gewesen und habe eine Zusatz-Ausbildung besucht, weshalb keine Unterstützungsbedürftigkeit vorliege.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

## Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 1. November 2010 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 25. November 2010 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
  
2.
  - a) Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 1. November 2010 betreffend kantonale Steuern pro 2009 aufzuheben.
  
  - b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung den Unterstützungs- und Versicherungsabzug für die Tochter der Rekurrenten zu Recht nicht gewährt hat.
  
3.
  - a) § 35 Abs. 1 lit. b StG sieht vor, dass CHF 5'500.00 vom Einkommen abgezogen werden für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in Höhe des Abzuges beiträgt.
  
  - b) Für jedes Kind, für welches ein Abzug nach § 35 Abs. 1 lit. a oder b StG zulässig ist, können CHF 1'000.00 abgezogen werden (Versicherungsabzug; § 32 Abs. 1 lit. g letzter Satz StG).
  
  - c) Nach den allgemeinen Regeln ist der Nachweis einer steuermindernden Tatsache durch die steuerpflichtige Person zu erbringen (vgl. Zweifel in: Zweifel/Athanas (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/1, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), 2. Auflage, Basel/Genf/München 2002, Art. 46 StHG N 25 mit Hinweisen; StE 1996, B 93.3 Nr. 5, Erw. 2c mit Hinweisen).
  
4.
  - a) Zu beachten sind neben den steuerrechtlichen Bestimmungen auch die Bestimmungen im Privatrecht, Art. 277 Abs. 2 und Art. 276 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), welche im Bereich von § 35 Abs. 1 lit. b StG relevant sind, wo auf die Rechtspflicht der Eltern Bezug genommen wird. Werden in einer steuerrechtlichen Norm zivilrechtliche Begriffe verwendet, so ist deren zivilrechtliche

Bedeutung grundsätzlich auch für das Steuerrecht massgebend (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, VB zu DBG, N 115). Gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB haben die Eltern, wenn das Kind noch keine angemessene Ausbildung absolviert hat, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

b) Das Bundesgericht hat festgehalten, dass, wenn es sich um ein Studium an einer schweizerischen Universität handelt, grundsätzlich die Erlangung eines Lizentiats genügt, damit man davon ausgehen kann, das Kind habe eine angemessene Ausbildung gemäss Art. 277 ZGB abgeschlossen: Dieser akademische Grad bildet den Abschluss der ersten Ausbildungsstufe und ermöglicht seinem Inhaber in der Regel die Ausübung eines Berufs, der ihm erlaubt, seine materiellen Bedürfnisse zu befriedigen. Dagegen gehört ein ergänzender Titel nicht zu der Ausbildung, die durch das Gesetz ins Auge gefasst wird (BGE 117 II 372, Erw. 5). Eine Unterhaltspflicht besteht somit nur für eine berufliche Ausbildung; Zweitausbildung, Weiterbildung und Zusatzausbildung fallen grundsätzlich nicht darunter, auch wenn diese nützlich ist (BGE 118 II 97, Erw. 4.a). Auch bei Postgraduate- und Doktorstudien besteht keine Unterhaltspflicht mehr, ebenso bezüglich Psychotherapietitel bei psychologischer Ausbildung angesichts des langen und kostenintensiven Bildungswegs (Roelli/Meuli-Lehni in: Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Amstutz et. al. (Hrsg.), Zürich 2007, Art. 277 N 5).

c) In einem weiteren Entscheid hat das Bundesgericht festgehalten, dass, wer freiwillig ein Zweitstudium unternimmt, sich aufgrund subjektiver Präferenzen weitgehend aus dem Erwerbsleben zurück zieht. Dies schliesst den Unterstützungsabzug, welcher eine objektive Bedürftigkeit voraussetzt, aus (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_331/2009 vom 14. Oktober 2009, Erw. 2.2).

d) Die Tochter der Rekurrenten schloss ihr Masterstudium an der Universität Basel im Jahr 2008 mit einem Master of Science in Psychologie ab. Somit verfügte sie im massgebenden Zeitraum bereits über ein abgeschlossenes Erststudium und eine angemessene Ausbildung. Die Aufnahme der postgradualen Weiterbildung schliesst deshalb den Unterstützungsabzug aus.

e) Aus diesem Grund kann im vorliegenden Fall offen gelassen werden, ob die Faustregel der Steuerverwaltung, dass bei einer in der Schweiz wohnhaften alleinstehenden Person die Unterstützungsbedürftigkeit ausgeschlossen sei, wenn ihr Reineinkommen CHF 15'000.00 übersteigt, angemessen ist oder nicht.

f) Da die Tochter der Rekurrenten, wie bereits dargelegt, nicht unterstützungsbedürftig ist, kann auch der Unterstützungsabzug gemäss § 35 Abs. 1 lit. b StG nicht gewährt werden. Der Versicherungsabzug gemäss § 32 Abs. 1 lit. g StG ist nur zulässig, wenn entweder der Kinderabzug oder der Unterstützungsabzug geltend gemacht werden kann. Im vorliegenden Fall hat daher die Steuerverwaltung zu Recht von der Gewährung des Versicherungsabzuges für die Tochter abgesehen.

g) Der dritte Antrag in der Rekursbegründung vom 25. November 2010, die postgraduale Weiterbildung sei als steuerlich abzugsfähig zu erklären, ist nicht Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheides vom 1. November 2010, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung zu Recht den Unterstützungs- und Versicherungsabzug nicht gewährt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 800.00 festgelegt.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
  2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 800.00.
  3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.